

Satzung
der Stadt Zwenkau über die Erhebung von Gebühren
und die Benutzung
des Waldbades Zwenkau
(Benutzungsgebührensatzung Waldbad)

vom:	24.02.2011	Beschluss-Nr.: 11 006
1. Änderung vom	27.02.2014	Beschluss-Nr.: 14 002
2. Änderung vom	24.03.2016	Beschluss-Nr.: 16 027

Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1 Erhebungsgrundsatz	3
§ 2 Benutzungsgebührensschuldner	3
§3 Eintrittskarten/ Benutzungsgebührenhöhe	4
§ 4 Öffnungszeiten	5
§ 5 Haftung	6
§ 6 Hausrecht	6
§ 7 Ermächtigung bei Veranstaltungen	6
§ 8 In-Kraft-Treten	6
Rechtsbehelf	7

**Satzung der Stadt Zwenkau über die Erhebung von Gebühren
und die Benutzung des Waldbades Zwenkau**
(Benutzungsgebührensatzung Waldbad)

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in Verbindung mit den §§ 2 und 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) hat der Stadtrat der Stadt Zwenkau am 24.02.2011 mit Beschluss- Nr.: 11 006, zuletzt geändert am 23.03.2016 mit Beschluss-Nr.: 16 027, folgende Satzung beschlossen.

§ 1
Erhebungsgrundsatz

1. Die Stadt Zwenkau betreibt das Waldbad Zwenkau in 04442 Zwenkau, Anna-Seghers-Straße 15 als öffentliche Einrichtung im Sinne des § 2 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO).
2. Die Stadt Zwenkau erhebt für die Benutzung des Waldbades Zwenkau Benutzungsgebühren.
3. Jedermann ist berechtigt, das Waldbad Zwenkau und dessen Einrichtungen im Rahmen der Regelungen dieser Satzung zu nutzen.

§ 2
Benutzungsgebührensschuldner

1. Zwischen dem Benutzer des Waldbades und der Stadt Zwenkau wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet.
2. Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist der Benutzer des Waldbades.
3. Besitzt der Benutzer nicht die für die Begründung des Benutzungsverhältnisses notwendige Geschäftsfähigkeit, tritt an die Stelle des Benutzers nach Abs. 1 der gesetzliche Vertreter.
4. Löst der Benutzer oder sein gesetzlicher Vertreter nicht selbst die Eintrittskarte (§3), so ist derjenige der Benutzungsgebührensschuldner, der die Eintrittskarte löst.

**§3
Eintrittskarten/
Benutzungsgebührenhöhe**

1. Folgende Eintrittskarten berechtigen zur Benutzung des Waldbades Zwenkau:

1. **Tageskarte** – berechtigt zur Benutzung am Lösungstag,
2. **Dauer-/Saisonkarte** - berechtigt zur Benutzung für eine Saison während der Öffnungszeiten des Waldbades Zwenkau.
Die Dauer-/Saisonkarte ist nicht übertragbar.

2. Es werden folgende Gebühren von Benutzern erhoben.

Die Benutzungsgebühr beträgt für die:

	Tagestarif	9:00/10:00 – 20:00 Uhr	17:00 – 20:00 Uhr
2.1.	Erwachsene (Benutzer ab Vollendung des 18. Lebensjahres)		
	Tageskarte	2,50 EUR	1,00 EUR
	Dauer/- Saisonkarte	75,00 EUR	
2.2.	Ermäßigte (Benutzer ab Vollendung des 16. Lebensjahres, Auszubildende, Studenten, Schwerbehinderte, Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt, Erwerbslose)		
	Tageskarte	2,00 EUR	0,50 EUR
	Dauer/- Saisonkarte	52,50 EUR	
2.3.	Kinder/Schüler (Benutzer ab Vollendung des 3. Lebensjahres)		
	Tageskarte	1,00 EUR	0,50 EUR
	Dauer/- Saisonkarte	30,00 EUR	
2.4.	Familienkarte (2 Erwachsene und bis zu 3 Kinder)		
	Tageskarte	6,00 EUR	

3. Es werden folgende Benutzungsgebühren für Schwimmunterricht mit einem Umfang von zwanzig Unterrichtszeitstunden erhoben:
 - 3.1. Für Kinder und Schüler bis zum vollendeten 16. Lebensjahr 65,00 EUR
 - 3.2. Für Jugendliche und Erwachsene 85,00 EUR
 - 3.3. Für die Abnahme einer Prüfung und gegebenenfalls Erteilung eines Schwimmzeugnisses (ohne vorherigen Unterricht) 5,00 EUR
4. Die für die Benutzungsgebühren vorgesehenen Ermäßigungen werden gewährt:
 - 4.1. Für Kinder und Schüler bis zum vollendeten 16. Lebensjahr (auf Verlangen des Kassenpersonals ist ein gültiger Schülerschein vorzulegen).
 - 4.2. Für Schüler und Studierende, die Vollzeitunterricht erhalten und in keinem Beschäftigungsverhältnis stehen, gegen Vorlage eines Ausweises der Schule, Fachschule, Hochschule oder Universität sowie für Auszubildende im Sinne des Berufsbildungsgesetzes gegen Vorlage einer Bescheinigung.
 - 4.3. Für Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt gegen Vorlage einer Bescheinigung, dass sie Hilfeempfänger sind sowie für Erwerbslose (Arbeitslosengeld- und Arbeitslosenhilfeempfänger) gegen Vorlage einer Bescheinigung.

Sofern die unter Punkt 4.2. und 4.3. genannten Ausweise und Bescheinigungen nicht mit einem Lichtbild versehen sind, kann die Vorlage des Personalausweises verlangt werden.

§ 4 Öffnungszeiten

1. Die Saison des Waldbades Zwenkau beginnt am 15. Mai und endet am 15. September. Witterungs-/Sonderveranstaltungsbedingte Änderungen oder Einschränkungen der täglichen Öffnungszeiten werden dem Benutzer durch Bekanntmachung der Stadt Zwenkau am Waldbadeingang zur Kenntnis gegeben.
2. Das Waldbad ist in der Zeit

Montag – Freitag **von 10:00 Uhr bis 20:00 Uhr**

**Samstag, Sonntag
und an Feiertagen** **von 09:00 Uhr bis 20:00 Uhr**

für die Benutzer geöffnet.

Einlass und Kassenschluss ist 19:45 Uhr.

§ 5 Haftung

1. Für Personen- und Sachschäden jeglicher Art, die im Waldbad entstehen, haftet die Stadt Zwenkau nur insoweit, als ihr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann.
2. Für abgelegte Kleidungsstücke und sonstige Gegenstände der Benutzer, insbesondere Geld- und Wertsachen, übernimmt die Stadt Zwenkau keine Haftung.
3. Für Beschädigungen im Waldbadgelände und Unfälle haften die Benutzer gegenüber der Stadt, soweit eine schuldhafte oder fahrlässige Verletzung der gebotenen Sorgfalts- und Aufsichtspflicht vorliegt und nachgewiesen wird.

§ 6 Hausrecht

Das Badpersonal und Beschäftigte der Stadt Zwenkau üben das Hausrecht aus. Sie gelten gegenüber den Benutzern als anweisungsberechtigt im Sinne des § 123 Strafgesetzbuch.

Den Anweisungen des Badpersonals u. a. auch zur Durchsetzung der Regelungen der **Haus- und Badeordnung für das Waldbad Zwenkau** ist Folge zu leisten.

§ 7 Ermächtigung bei Veranstaltungen

Der Bürgermeister ist bei Veranstaltungen die im Gelände des Waldbades stattfinden und über das Maß eines regulären Badbetriebes hinausgehen, berechtigt den § 1 (Erhebungsgrundsatz), den 3 Abs. 2 (Eintrittskarten/Benutzungsgebührenhöhe) und den § 4 Abs. 2 (Öffnungszeiten) für den Veranstaltungszeitraum außer Kraft zu setzen.

§ 8 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Waldbades der Stadt Zwenkau vom 28.02.2002, Beschluss-Nr.: 02 018, zuletzt geändert am 25.02.2010 durch Beschluss-Nr. 10 009 außer Kraft.

Zwenkau, den 29.03.2016

gez.
Holger Schulz
Bürgermeister

Siegel

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.